



## Fachmedienmitteilung

Datum 05.07.2018

---

# Wildtierhaltung: ab September müssen die Gehege definitiv angepasst sein

**Am 1. September 2018 läuft die zehnjährige Übergangsfrist für die Anpassung von Wildtiergehegen ab. Dies betrifft Gehege verschiedener Tierarten: Einerseits sind Zootiere betroffen, andererseits aber auch Tiere, die in Privathaushalten leben. Die geltenden Bestimmungen stehen in der Tierschutzverordnung.**

Für verschiedene Tierarten müssen die Gehege bis am 1. September 2018 angepasst werden. Die Tierhaltenden hatten während der letzten zehn Jahre Zeit, ihre Gehege nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Die Vorgaben nach Anhang 2 der Tierschutzverordnung gelten für alle Tierhaltungen, also auch für solche, in denen bereits vor 2008 Tiere gehalten wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einigen Arten von Schildkröten, Giftschlangen und Chamäleons.

### Gesetzliche Vorgaben

Für eine Vielzahl von den im Anhang 2 der Tierschutzverordnung aufgeführten Wildtierarten wurden 2008 deutlich grössere Gehege vorgeschrieben. Um die dafür nötigen baulichen Anpassungen vorzunehmen, wurde eine lange Übergangsfrist gewährt.

Betroffen sind Gehege von Tierarten, die vor allem oder ausschliesslich in Zoos leben, wie z. B. Fischotter. Die Vorschriften betreffen aber auch Gehege von Tierarten, die häufig von Privatpersonen gehalten werden. Beispielsweise müssen Volieren für Grosspapageien nach den geltenden Vorgaben rund dreimal grösser sein als vor 2008.

In der Schweiz muss für die Haltung der meisten Wildtierarten eine Bewilligung eingeholt werden. Für die Bewilligung und Überprüfung der Tierhaltungen sind die kantonalen Veterinärdienste zuständig. Die Tierhalterinnen und Tierhalter von bewilligungspflichtigen Tieren wurden im Rahmen der kantonalen Kontrollen frühzeitig auf das Auslaufen der Übergangsfrist aufmerksam gemacht.

### Weitere Information zur Haltung von Wildtieren

Die aktuell geltenden Bestimmungen für die Wildtierhaltung sind in der [Tierschutzverordnung](#) im Anhang 2 festgehalten.

Auf der [Webseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesens \(BLV\)](#) finden sich umfassende Informationen rund um die Haltung einzelner Heim- und Wildtierarten.

**Für Rückfragen:**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen (BLV)  
Medienstelle  
Tel. 058 463 78 98  
[media@blv.admin.ch](mailto:media@blv.admin.ch)

**Verantwortliches Departement:**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI